



Reglement
des Sozialfonds der
Gemeinde Hohenrain

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines

- Art. 1 Allgemeines
- Art. 2 Ziel und Zweck
- Art. 3 Finanzierung des Fonds
- Art. 4 Finanzverwaltung
- Art. 5 Gesuch
- Art. 6 Zuständigkeit
- Art. 7 Rechtsanspruch
- Art. 8 Anhang
- Art. 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Hohenrain erlässt für den Sozialfonds der Gemeinde Hohenrain folgendes Reglement:

Art. 1 Allgemeines

- 1 Die Einwohnergemeinde Hohenrain unterhält in der Bilanz einen Sozialfonds.

Art. 2 Ziel und Zweck

- 1 Die Fondsgelder werden für besondere, nicht budgetierte Massnahmen, die im Interesse der Hohenrainer Bevölkerung liegen, sowie für in Not geratene Einzelpersonen und Familien eingesetzt, z.B. für:

- a) Musikschulgeldbeiträge
- b) Beiträge an schulische Ausgaben
- c) Finanzielle Unterstützung für in Not geratene Einzelpersonen und Familien
- d) Beiträge für nicht budgetierte ausserordentliche Hilfsmassnahmen für die Hohenrainer Bevölkerungsgruppen, Vereine, Institutionen und Kommissionen.

Art. 3 Finanzierung des Fonds

- 1 Der Fonds wird aus den Zinsen des Kapitals, Spenden, Legaten und freiwilligen Zuwendungen aller Art geäufnet.

Art. 4 Finanzverwaltung

- 1 Die Einzahlungen sowie die von dem Gemeinderat bewilligten Auszahlungen werden über den Sozial-, Stipendien- und Invaliden-Fonds verbucht und als Bestandteil der ordentlichen Jahresrechnung durch die jeweilige Kontrollstelle jährlich geprüft.

Art. 5 Gesuch

- 1 Die Beiträge werden allgemein nur auf schriftliches Gesuch hin gesprochen. Der Gemeinderat kann, entgegen der Aufzählungen in Art. 2, Ausnahmen beschliessen.

Art. 6 Zuständigkeit

- 1 Der Entscheid über die Verwendung der Fondsgelder liegt beim Gemeinderat. Über allfällige Ausnahmen wird ebenfalls durch den Gemeinderat Beschluss gefasst.

Art. 7 Rechtsanspruch

- 1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus dem Solidaritätsfonds.

Art. 8 Anhang

- ¹ Die Richtlinien im Anhang regeln das Weitere, insbesondere den Vollzug und die Ausgabenkompetenzen.

Art. 9 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2019 rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit diesem Reglement werden gleichzeitig die separaten Richtlinien in Kraft gesetzt. Diese Richtlinien bilden integrierenden Bestandteil des Reglements.

Hohenrain, 18. April 2019

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

sign. *Herbert Schmid*

Der Gemeindeschreiber:

sign. *Markus Vanza*

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 14. Juni 2019.



Anhang I

"Richtlinien"

zum Reglement des Sozialfonds der Gemeinde Hohenrain

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines

- Art. 1 Rechtsgrundlage
- Art. 2 Bezugsberechtigte
- Art. 3 Gesuch
- Art. 4 Beiträge allgemeiner Art
- Art. 5 Musikschulgeld-Reduktion
- Art. 6 Beiträge an schulische Auslagen
- Art. 7 Ausgabenkompetenzen
- Art. 8 Inkrafttreten



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2019 als Ergänzung zum Reglement Sozialfonds der Gemeinde Hohenrain folgende Richtlinien zum Bezug von finanziellen Unterstützungen und Beiträgen:

Art. 1 Rechtsgrundlage

- 1 Unter den Bezeichnungen „Meier-Leisibachsche Stipendienfonds“, "Fonds für soziale Zwecke", "Barbara-Fonds" und dem "Legat Johann Thalman" bestehen seit längerem Fondsgelder, die mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. April 2019 zwecks einer optimalen Bewirtschaftung dem neu geschaffenen Sozialfonds zugewiesen und weitergeführt werden. Damit besteht die Möglichkeit, Härtefälle finanziell zu unterstützen.

Art. 2 Bezugsberechtigte

- 1 Bezugsberechtigt sind natürliche Personen mit Wohnsitz sowie juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Hohenrain.
- 2 Leistungen an Einzelpersonen setzen eine vorübergehende finanzielle Notlage und eine über drei Jahre dauernde kontrollamtliche Anmeldung in Hohenrain voraus.
- 3 Die unterstützten Massnahmen und Projekte sowie unterstützten Tätigkeiten der Institutionen müssen den Einwohnern von Hohenrain zu Gute kommen.

Art. 3 Gesuch

- 1 Beiträge werden nur auf schriftliches Gesuch hin getätigt. Das Gesuch ist an den Gemeinderat Hohenrain zu richten. Im Gesuch muss die finanzielle Notlage begründet sein. Gemeinnützige Projekte müssen eine kurze Projektskizze und einen Budgetplan ausweisen.

Art. 4 Beiträge allgemeiner Art

- 1 Es besteht die Möglichkeit, dass der Gemeinderat weitere Fondsbeiträge durch separate Beschlussfassung zusätzlich ausrichtet.

Art. 5 Musikschulgeld-Reduktion

- 1 Für die Musikschulgeld-Reduktion gelten die entsprechenden Richtlinien. Diese sind auf der Homepage der Musik-Schule Hohenrain aufgeschaltet. Sie regeln das Weitere.

Art. 6 Beiträge an schulische Auslagen

- ¹ Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen können mittels Gesuchsformular (aufgeschaltet auf der Homepage der Schule Hohenrain) einen Antrag für schulische Auslagen stellen.

Art. 7 Ausgabenkompetenzen

- ¹ Der Entscheid über die Verwendung der Fondsgelder liegt bis Fr. 500 bei dem Personal der Gemeindeverwaltung. Bei höheren Beiträgen stellt die Verwaltung dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag. Der Entscheid bei Anträgen für eine Musikschulgeld-Reduktion sowie Beiträge an schulische Auslagen werden gemäss Richtlinien je nach der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten gefällt. Die Gemeindeverwaltung informiert den Gemeinderat in jedem Fall über bewilligte sowie auch abgelehnte Gesuche.

Art. 8 Inkrafttreten

- ¹ Die Richtlinien werden durch den Gemeinderat auf den 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.

Hohenrain, 18. April 2019

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
sign. *Herbert Schmid*

Der Gemeindeschreiber:
sign. *Markus Vanza*

